



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Kreisverband Fußball Chemnitz vereint unter Beachtung des §v 38 die Vereine/Abt. Fußball der Stadt Chemnitz.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter Nr. VR 1688 am 28.01.1999 eingetragen und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.
- (3) In der Satzung und den Ordnungen wird der Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. als KVFC und die Vereine/Abt. Fußball als Vereine genannt.
- (4) Der Sitz des KVFC ist Chemnitz.

§ 2

Neutralität

- (1) Der KVFC ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen Diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (2) Im KVFC ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder eine Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der KVFC ist Mitglied des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. (SFV).
- (2) Er ist an die Satzung und Ordnungen des SFV gebunden, soweit nicht in dieser Satzung des KVFC anderes bestimmt wird.
- (3) Der KVFC ist im Interesse seiner Mitglieder dem Stadtsportbund Chemnitz angehörig.
- (4) Diese Mitgliedschaften können zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzungen beendet werden.
- (5) Weitere Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

§ 4

Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des KVFC ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Durchführung eines geregelten, fairen Spielbetriebes zur Ermittlung der Meister bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich,
 - b) Organisierung der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich,
 - c) Bildung von Auswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe,
 - d) Aus- und Weiterbildung von Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären,
 - e) Ausübung des Disziplinar- und Strafrechtes nach den Satzungen des SFV und KVFC sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
 - f) Wahrnehmung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsportes,
 - g) Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine zu fördern.

§ 5

Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des KVFC erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aus Veranstaltungen des KVFC sichergestellt:
 - a) Zuwendungen und sonstige Einnahmen,
 - b) Gebühren,
 - c) Geldstrafen,
 - d) Umlagen.
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird grundsätzlich durch die Finanzordnung des KVF geregelt.

§ 6

Gemeinnützigkeit

Der KVFC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

- (1) Der KVFC verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel des KVFC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des KVFC.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch hohe Vergütung begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des KVFC dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des KVFC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 7

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und Ordnungen/Entscheidungen, die vom SFV oder vom KVFC im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, sind für alle Mitglieder und Vereine verbindlich.
- (2) Der KVFC arbeitet auf der Grundlage der Ordnungen des SFV. Im Einzelnen umfasst das
 - a) die Spielordnung,
 - b) die Jugendordnung,
 - c) die Schiedsrichterordnung,
 - d) die Rechts- und Verfahrensordnung,
 - e) die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.
 - f) die Ausbildungs-/Trainerordnung

Der KVFC arbeitet sich eigene Rechtsgrundlagen. Im Einzelnen sind das

- a) die Finanzordnung
 - b) die Geschäftsordnung
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Antrages ist die Beschwerde beim Vorstand zulässig. Bei eintretender Veranlassung entscheidet der Verbandstag.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des KVFC,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Auflösung eines Vereines.
- (3) Das Ausscheiden ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 12 Monaten durch einen EINSCHREIBEBRIEF an den Vorsitzenden des KVFC mitgeteilt werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem KVFC endet auch die Mitgliedschaft im SFV. Damit werden sämtliche Verpflichtungen fällig.
- (4) Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds kann durch den Vorstand des KVFC beschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen und diese trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnungen fortgesetzt werden.

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Vorstandes des KVFC können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport und den KVFC besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben beratende Stimme.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte
 - an den Verbandstagen teilzunehmen,
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
 - bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und
 - ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 11

- (1) Die Vereine sind u.a. verpflichtet,
- a) die Satzung und Ordnungen des SFV und des KVFC, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des KVFC im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen,
 - b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied eines Vereins sind,
 - b) dem Vorstand auf Anforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen,
 - c) dem Vorstand alle Änderungen von Namen und Anschriften umgehend bekannt zu geben,
 - d) in allen durch die Mitgliedschaft zum SFV, und zum KVFC begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidung anzuerkennen,
 - f) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so wie sie durch die Finanzordnung des SFV und des KVFC geregelt sind.

§ 12

Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SFV und des KVFC gegenüber verantwortlich und haften für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 13

Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzung sowie nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen

§ 14

Organe des KVFC

- (1) Die Organe des KVFC sind:
- a) der Verbandstag,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Verbandsausschüsse
 - Spielausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Schiedsrichterausschuss,
 - Ausschuss Breitensport,
 - Ausschuss Qualifizierung,
 - d) das Sportgericht
 - e) die Kassenprüfer
- (2) Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe bzw. Ausschüsse gebildet bzw. Mitglieder in Einzelfunktionen berufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe des KVFC sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerlicher Gesichtspunkte gezahlt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und Organe des KVFC müssen Mitglied eines Vereins sein. Sie dürfen an Verhandlungen von Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem Verband nicht vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Verbandsausschüsse und der Vereine teilzunehmen.

§ 15

Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des KVFC ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt.
Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung des KVFC.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Delegierten der Vereine, wobei die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen wie folgt geregelt ist
Mitgliedsvereine des KVF Chemnitz e.V. mit bis zu 199 Mitgliedern erhalten 1 Stimme, bis 299 Mitgliedern 2 Stimmen, ab 300 Mitgliedern 3 Stimmen.
 - c) den Vorsitzenden der Rechtsorgane,
 - d) dem Vorsitzenden der Kassenprüfer und
 - e) den Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens 4 Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich erfolgen.

§ 16

Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes sowie die Delegierten der Vereine haben je eine Stimme.
- (2) Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig!
- (3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag neu einzuberufen. Dieser Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
 - die Ehrenmitglieder,
 - die Vorsitzenden der Rechtsorgane,
 - der Vorsitzende der Kassenprüfergruppe,
 - die Mitglieder der Verbandsausschüsse,

§ 17

Aufgaben des Verbandstages

- (1) Aufgabe des Verbandstages sind die Beschlussfassung zu allen den KVFC betreffenden Angelegenheiten insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.
- (2) Wahl:
 - des Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden
 - des Schatzmeisters
 - der Vorsitzenden der Ausschüsse
 - der Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - des Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.

§ 18

Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. Diese bedürfen einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Wahlen werden offen durchgeführt und können auf Antrag von mindestens 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sofern sich für Wahlfunktionen mindestens zwei Bewerber zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.
- (3) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

§ 19

Tagesordnung des Verbandstages

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 - f) Neuwahl der Organe des KVFC
 - g) Anträge

- (2) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.
- (3) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Der KVFC trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, den Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer und den Ehrenmitgliedern.

§ 20

Anträge an den Verbandstag

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand und den Vereinen eingebracht werden.
- (2) Die Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorsitzenden des KVFC eingegangen sein.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben und können nach schriftlicher Einbringung mit 3/4-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

§ 21

Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der außerordentliche Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung in gleicher Sache stellen.
- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang der unter Ziffer 1 genannten Anzahl der Anträge der Vereine stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 22

Vorstand des KVFC

- (1) Der Vorstand des KVFC besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister
 - c) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) den Beisitzern.
- (2) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Der KVFC wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden allein oder zwei Mitgliedern des Vorstandes, die jeweils gemeinschaftlich handeln müssen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die Stimme des Leiters der Beratung.
- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des KVFC auf der Grundlage seiner Satzung und der Ordnungen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3/4-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt, dem DFB oder dem SFV gefordert wird.
- (9) Ausschussmitglieder, Mitglieder der Rechtsorgane und der Gruppe der Kassenprüfer werden durch den Vorstand für den Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung der Ausschuss-Vorsitzenden, Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer berufen. Alle Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Gruppe der Kassenprüfer und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.
- (10) Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag vorzulegen sind.
- (12) Der Vorstand tagt mindestens sechsmal im Kalenderjahr.

§ 23

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes,
 - b) die Berufung von Mitgliedern in die Verbandsausschüsse und Rechtsorgane,
 - c) Abberufung von Ausschussmitgliedern,
 - d) Entscheidungen zu treffen über Aufnahme neuer Vereine unter der Voraussetzung, dass die Vereine Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz und des SFV sind,
 - e) Ausschluss von Vereinen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, ein ständiges und/oder befristetes Arbeitspräsidium und Arbeitsgruppen zu bilden, die er zur Erfüllung besonderer Aufgaben für notwendig erachtet. Dem Vorstand ist über die erzielten Ergebnisse laufend Bericht zu erstatten. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 24

Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des KVFC nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes.
- (2) Er hat in regelmäßigen Abständen eine aussagefähige Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand anzulegen.

§ 25

Ausschüsse und Rechtsorgane des KVFC

Die Ausschüsse und Rechtsorgane des KVFC bestehen aus einem Vorsitzenden (Wahlfunktion) und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Diese werden durch den Vorstand für die Dauer der Legislaturperiode berufen.

§ 26

Spielausschuss

- (1) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Erwachsenenbereiches einschließlich aller zugeordneten Spielklassen.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des SFV.

§ 27

Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss obliegt die Förderung der männlichen Fußballjugend des KVFC in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebs und der Pokalwettbewerbe der männlichen Jugend des KVFC.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung des SFV.

§ 28

Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des KVFC nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung. Er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Spiel- und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen sowie die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, die Organisation der Schiedsrichterlehrabende und die jährliche Durchführung der Schiedsrichter-Jahrestagung. Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen ehemalige Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterbeobachter sein.

§ 29

Ausschuss Breitensport

Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf der Grundlage der Leitlinien des Vorstandes des SFV an der Entwicklung des Breitensports im KVFC.

§ 30

Ausschuss für Qualifizierung

Dem Ausschuss Qualifizierung obliegt die Organisation der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im KVFC entsprechend der Ausbildungsordnung des SFV. Außerdem ist der Ausschuss für die Formierung und Betreuung von Auswahlmannschaften des KVFC zuständig.

§ 31

Rechtsorgane

- (1) Das Rechtsorgan des Verbandes ist: das Sportgericht
- (2) a) Die Entscheidungen des Rechtsorgans werden auf der Grundlage der Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen des SFV sowie KVFC getroffen.
b) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den KVFC verwalteten Spielklassen.
- (3) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Die Rechtsorgane sind in mündlichen Verhandlungen beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Berufungsorgan für erstinstanzliche Entscheidungen des KVFC fungiert das Verbandsgericht des SFV.

§ 32

Kassenprüfer

- (1) Der Vorsitzende der Kassenprüfer-Gruppe wird vom Verbandstag gewählt. Weitere Kassenprüfer werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Kassenprüfer sind ein vom Verbandstag gewähltes, unabhängiges Kontrollorgan und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.
Sie haben die Aufgabe:
 - a) die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des KVFC regelmäßig zu prüfen,
 - b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen,
 - c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.
- (3) Die Prüfungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten.

§ 33

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß den Satzungsvorschriften, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der KVFC unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hierfür erforderliche Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KVFC kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom KVFC selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im KVFC sowie im Verhältnis des DFB mit seinen Mitgliedsverbänden
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken.

- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Telekommunikationsdaten und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, zu Marketingzwecken, insbesondere für Angebote des KVFC, des SFV, des DFB, seiner Verbände sowie Partner genutzt werden, soweit der/die Betroffene(n) der Nutzung einwilligen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KVFC, dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

- (5) Der KVFC und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KVFC ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB, dem SFV oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KVFC und die von ihm zur Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Unabhängig von den in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen, orientiert sich der KVFC an den Festlegungen des SFV zu angemessenen Fristen für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung und stellt durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicher, dass diese Fristen eingehalten werden.
- (6) Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
 - das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO).
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 34

Benachrichtigungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe auf Verbandsebene können erfolgen:
- a) in den amtlichen Mitteilungen des KVFC,
 - b) im Internetportal des KVFC
 - c) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet.
- Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorbenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Absatz 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.
- (3) Organe des KVFC sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben

§ 35

Haftung

- (1) Der KVFC haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des KVFC können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (2) Mitglieder der Organe des KVFC und die Mitglieder haften gegenüber dem KVFC für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 36

Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitigkeiten gegenüber dem KVFC, seiner Vereinen und Mitgliedern, sowie Streitigkeiten der Vereine und Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenweges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Die Verfahrensweise regelt § 41 der Satzung des SFV.

§ 37

Sonstige Regelungen

- (1) Das Verbandsgebiet des KVFC ist die Stadt Chemnitz.
- (2) Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zum KVFC.
- (3) Die Zugehörigkeit kann in begründeten Fällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch die Zustimmung der beteiligten KVF verändert werden. Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem KVF. Über die Veränderung der territorialen Zuständigkeit der Vereine in den KVF entscheiden die beteiligten KVF auf einen schriftlich begründeten Antrag des Vereins übereinstimmend. Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet der Vorstand des SFV.
- (4) Anträge auf Einreihung in den Spielbetrieb im territorial grenznahen Raum können mit Zustimmung der beteiligten KVF gestellt werden.

§ 38

Auflösung des KVFC

- (1) Bei Auflösung des KVFC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des KVFC an die Vereine entsprechend ihrer Mitgliederstärke.
- (2) Diese haben es unmittelbar, selbstlos und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer fußballsportlichen Aufgaben zu verwenden.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem Verbandstag mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 39

Schlussbestimmungen

- (1) Das Inkrafttreten der Satzung wird nach Zustimmung durch das Amtsgericht den Vereinen durch die Amtlichen Mitteilungen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Alle Änderungen der Satzung während der Legislaturperiode bedürfen nach schriftlicher Beantragung der Zustimmung durch das Amtsgericht.

§ 40

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten bisherige Festlegungen außer Kraft

